

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Bezug und die Verwendung der «Tageskarte Gemeinde»

Vorbemerkungen

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde (nachfolgend «Gemeinde» genannt) und den Schweizerischen Transportunternehmungen (nachfolgend KTU), vertreten durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, 3000 Bern 65 (nachfolgend «SBB AG» genannt). Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Beförderung der Personen mit der «Tageskarte Gemeinde» der «Tarif für General- und Halbtaxabonnemente» (ab 12.12.10: Tarif für General-, Halbtax- und Gleis-7 Abonnemente) der Schweizerischen Transportunternehmungen (nachfolgend «Tarif 654»), der bei den mit Personal besetzten Verkaufsstellen zur Einsicht aufliegt.

Zweck

Die «Tageskarte Gemeinde» wird in Form von einzelnen, für jeden Gültigkeitstag vordatierten Tageskarten ausgegeben. Die einzelne Tageskarte ist unpersönlich und übertragbar und kann jeweils von einer Person benützt werden. Sie berechtigt am jeweiligen Geltungstag zu beliebigen Fahrten in der 2. Klasse auf den Strecken des GA-Bereichs.

Geltungsbereich

Der GA-Bereich umfasst die Strecken, auf denen die Generalabonnemente zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten benützt werden können. Änderungen des Geltungsbereichs können jederzeit vorgenommen werden. Diese werden im «Tarif 654» rechtzeitig publiziert.

Bestellung und Ausgabe der «Tageskarte Gemeinde»

Die Bestellung der «Tageskarte Gemeinde» erfolgt ausschliesslich durch Einsendung des ausgefüllten und unterzeichneten Bestellscheins an folgende Adresse:

**Schweizerische Bundesbahnen SBB, Contact Center,
Rail Service/Backoffice, Postfach, 3900 Brig**

Die vordatierten Tageskarten können frühestens 2 Monate vor Beginn der Geltungsdauer ausgegeben werden.

Nach Annahme des Kartenantrags durch die SBB AG erhält die Gemeinde innerhalb von 10 Tagen eine unpersönliche, auf ihren Namen lautende «Tageskarte Gemeinde» bestehend aus 365/366 Tageskarten. Bei nicht fristgerechter Zustellung hat sich die Gemeinde unverzüglich mit der SBB AG in Verbindung zu setzen. Andernfalls gilt die «Tageskarte Gemeinde» als fristgerecht zugestellt. Ein allfälliger Schaden geht zulasten der Gemeinde. Mit ihrer Unterschrift auf dem Kartenantrag und der Benützung der Karte bestätigt sie im Rahmen der Offline-Bestellung, die vorliegenden AGB und die Vertragskonditionen erhalten, zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben. Der Kartenantrag muss von der Gemeinde unterzeichnet an die SBB AG zurückgeschickt werden, welche als Beauftragte der KTU das Karten-geschäft abwickelt. **Die SBB AG behält sich vor, Kartenanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.**

Bezugsmengen

Die Anzahl der «Tageskarte Gemeinde», welche von einer Gemeinde bezogen werden können, wird an ihre Einwohnerzahl gekoppelt. Es gelten folgende Kategorien und Bezugsmengen:

TK-Gemeinde-Stufe	Einwohner/innen	Kontingent (Anzahl TK Gemeinde)
A	Über 100 000	50
B	50 000–99 999	25
C	10 000–49 999	10
D	2 000–9 999	5
E	Weniger als 2'000	2

Bereits durch Gemeinden bezogene Mengen an der «Tageskarte Gemeinde», welche die vorerwähnten maximale Anzahl überschreiten, bleiben weiter bestehen. Eine weitere Erhöhung der Anzahl der «Tageskarte Gemeinde» ist aber nicht möglich. Eine Reduktion der Anzahl der «Tageskarte Gemeinde» durch die Gemeinde ist möglich. Eine erneute Überschreitung der vorerwähnten geltenden Bezugsmengen an der «Tageskarte Gemeinde» ist aber danach nicht mehr zulässig.

Distribution

Der Bezug der «Tageskarte Gemeinde» ist ausschliesslich den Einwohnergemeinden der Schweiz vorbehalten. Ort- bzw. Bürger- oder Kirchgemeinden sind vom Bezug der «Tageskarte Gemeinde» ausgeschlossen. Ausnahme: In den folgenden 3 Fällen kann eine Drittstelle mit der Distribution beauftragt werden:

- Kleinsteingemeinden mit sehr kurzen Öffnungszeiten (Öffnungszeiten von weniger als 12 Stunden pro Woche)
- Doppelgemeinden (ein Teil der Doppelgemeinde besitzt kein Verwaltungsgebäude mehr)
- Stadtgemeinden (z. B. Zürich, Bern oder Basel)

Die Auslagerung der vordatierten Tageskarten gemäss den oben genannten 3 Fällen setzt zwingend eine vorangehende Bewilligung der SBB AG voraus. Schriftliche Anfragen sind an folgende Adresse zu senden.

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Division Personenverkehr

Preis- und Sortimentsmanagement

Wylersstrasse 123/125

CH-3000 Bern 65

Folgende Drittstellen* dürfen mit der Distribution der Tageskarte Gemeinde **nicht** beauftragt werden:

- Bahnhöfe, Dienststellen des öffentlichen Verkehrs, Avec-Shops,
- Reisebüros und Touroperators
- Poststellen
- Universitäten, alle möglichen Schulformen (Hoch-, Privat, etc.)
- Grossfirmen und Spitäler

* Aufzählung der Drittstellen ist nicht abschliessend.

Die «Tageskarte Gemeinde» darf nur an in der Gemeinde wohnhafte Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Einwohnerinnen und Einwohner kleiner Gemeinden (Stufe E bis 2000 Einwohner), die auch weiterhin die Tageskarte der nächstgelegenen Gemeinde beziehen können.

Für weitere Fragen steht das SBB Contact Center, Tel. 051 225 78 49 (Mo–Fr 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr) zur Verfügung.

Gültigkeitsdauer

Die «Tageskarte Gemeinde» wird in Form von einzelnen, für jeden Gültigkeitstag vordatierten Tageskarten ausgegeben. Je «Tageskarte Gemeinde» wird für die Dauer von einem Kalenderjahr pro Geltungstag eine datierte Tageskarte ausgestellt.

Die Gültigkeit der Tageskarte erlischt zusammen mit ihren Neben- bzw. Zusatzdienstleistungen am Ende des auf der Karte aufgedruckten letzten Geltungstags (Tag/Monat/Jahr).

Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde ist verpflichtet, der SBB sämtliche Änderungen der im Kartenantrag gemachten Angaben innert 15 Tagen schriftlich an unten stehende Adresse mitzuteilen. Die Gemeinde verpflichtet sich zudem, die Bezügerinnen und Bezüger der Tageskarten auf das Verbot des Zwischenhandels aufmerksam zu machen. Die Gemeinde informiert die SBB unverzüglich, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass mit der «Tageskarte Gemeinde» ein Zwischenhandel betrieben wird.

Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl der «Tageskarte Gemeinde» sowie einzelner Tageskarten findet keine Erstattung statt.

Rechnungsstellung/Zahlungskonditionen

Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages netto bei Erhalt der Rechnung (gemäss Fälligkeitsdatum).

Zahlungsverzug/Nichteinhaltung der AGB

Die Gemeinde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die Bezahlung nicht wie vereinbart geleistet wird. Ab Fälligkeitsdatum wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

Befindet sich die Gemeinde in Verzug, ist die «Tageskarte Gemeinde» ungültig und darf nicht benützt werden. Die SBB AG behält sich vor, bei nicht erfolgter Bezahlung oder Nichteinhaltung der AGB bzw. bei Pflichtverletzung der Gemeinde die «Tageskarte Gemeinde» einzuziehen bzw. die Einwohnergemeinde vom Kauf weiterer «Tageskarte Gemeinde» auszuschliessen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Gewährung von Rabatt

Beim Angebot «Tageskarte Gemeinde» wird kein Rabatt gewährt.

Vertragsauflösung

Dieser Vertrag tritt mit der Ausstellung der «Tageskarte Gemeinde» in Kraft und gilt jeweils für 365/366 Tage.

Erstattung

Eine Erstattung irgendwelcher Art ist nicht vorgesehen.

Umgang mit der Karte

Aus Sicherheitsgründen hat die Gemeinde ihre «Tageskarte Gemeinde» sofort nach Erhalt an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Weitergabe von Daten/Werbung

Die SBB AG ist berechtigt, für die gesamte Abwicklung des Kartengeschäfts Dritte zu beauftragen. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die KTU, die SBB AG sowie allfällige Dritte, die zur Verarbeitung der Transaktionen im Zusammenhang mit der Kartenausstellung und deren Inkasso beauftragt sind, von den Daten der Gemeinde Kenntnis erhalten. Die Gemeinde nimmt zudem zur Kenntnis, dass sie von der SBB AG ohne ihren ausdrücklichen Einwand mit Werbung beliefert werden kann.

Änderung der AGB

Die SBB AG kann die AGB sowie die Tarife jederzeit ändern. Die Änderungen werden den Gemeinden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, sofern die Gemeinde nicht innert 30 Tagen ab Mitteilung der Änderung bei der SBB AG mit eingeschriebenem Brief kündigt und die Originalkarten zurückschickt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen untersteht die vorliegende Vereinbarung bzw. Erklärung ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Streitigkeiten ist – soweit nicht durch das Gerichtsstandsgesetz anders bestimmt – Bern.

Dezember 2010

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Division Personenverkehr
3000 Bern 65

